Vereinbarung

zwischen

dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK),

Carolaplatz 1, 01097 Dresden

vertreten durch den Sächsischen Staatsminister für Kultus,

Herrn Christian Piwarz

und

dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (SMJus),

Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

vertreten durch den Sächsischen Staatsminister der Justiz,

Herrn Sebastian Gemkow

(nachfolgend **Kooperationspartner** genannt)

zur

Förderung der Demokratieerziehung an sächsischen Schulen

Sachsen ist das Kernland der Friedlichen Revolution. Das Eintreten mutiger Frauen und Männer ermöglichte 1990 die Wiedergründung des Freistaates Sachsen in Frieden, Freiheit und Demokratie.

Aber Sachsen steht, wie andere Länder auch, seit einigen Jahren vor besonderen Herausforderungen. Demokratie ist nicht selbstverständlich, sondern muss ständig aktiv gelebt und auch gegen vielfältige Bedrohungen verteidigt werden. Die Probleme anzugehen, ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Bürgern. Beschimpfungen und Beleidigungen von Flüchtlingen, brennende Asylbewerberheime sowie Angriffe auf Schutzbedürftige, auf ehrenamtliche Helfer, auf Polizisten oder Verantwortung tragende Politiker verletzen unsere Werte, beschädigen unsere Aufbauleistung und beschämen die Mehrheit der Sachsen.

Das Kabinett hat deshalb in einer Sondersitzung im März 2016 ein umfangreiches ressortübergreifendes Maßnahme-Bündel beschlossen. Gemeinsames Ziel der Regierungskoalition ist es, die innere Sicherheit und die Justiz zu stärken, die politische Bildung und Demokratie sowie den Dialog und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Es genügt jedoch nicht, dass Staat und Bürger sich ihrer Verantwortung für die Erhaltung der Grundwerte der Verfassung bewusst sind. Es ist vielmehr erforderlich, dass alle Beteiligten auch eine größere Wachsamkeit und Immunität gegenüber den Gefahren politisch radikaler Strömungen entwickeln. Dazu ist ein fundiertes Verständnis von Demokratie und von grundlegenden politischen, demokratischen und rechtlichen Zusammenhängen erforderlich, welches bereits im Rahmen der Bildungsarbeit in Schulen angelegt werden muss. Dafür existiert seit 2017 das Handlungskonzept zur Stärkung der demokratischen Schulentwicklung und politischen Bildung an sächsischen Schulen „W wie Werte" und seit 2018 das daraus resultierende Grundsatzpapier „Eckwerte zur politischen Bildung". Letzteres bezieht sich auch auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. März 2009 in der Fassung vom 11. Oktober 2018 „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule".

Die Justiz sieht bei dieser Aufgabe eine Mitverantwortung, das Verständnis für das Wesen und die Ordnungsaufgabe des Rechts zu wecken und den Schülerinnen und Schülern den Rechtsstaat als Wertesystem nahe zu bringen. Sächsische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte engagieren sich deshalb durch ihre Mitwirkung am Unterricht an sächsischen Schulen dafür, dass junge Menschen bereits frühzeitig ein Verständnis für die Grundlagen unserer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung und die Aufgaben der Justiz entwickeln.

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Förderung des Verständnisses für Demokratie sowie politische, demokratische und rechtliche Zusammenhänge bereits in den Schulen ansetzen muss und dass dafür auch eine enge Zusammenarbeit des SMK und des SMJus erforderlich ist. Die Einbeziehung von Berufsträgern der Justiz in die Bildungsarbeit schafft den notwendigen Praxisbezug und unterstützt die Vermittlung des notwendigen Wissens um den Aufbau und die Funktionsweise der Organe des Rechtsstaats.

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner dient der Förderung der politischen Bildung und der Demokratieerziehung an sächsischen Schulen.

(2) Die Zusammenarbeit verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

1. Förderung der demokratischen, rechtlichen und politischen Bildung in den Schulen,
2. Vermittlung von Werten und Normvorstellungen auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung an die Schülerinnen und Schüler und
3. gegenseitiger Informationsaustausch und Wissenstransfer zwischen den Kooperationspartnern und deren Bediensteten.

§ 2

Kooperationsbereiche

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Kooperationsbereiche:

1. Unterrichtsmodule zur Unterstützung der Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen (§ 3)
2. allgemeiner Rechtskundeunterricht (§ 4),
3. Schulbesuche bei Gericht (§ 5),
4. Förderung weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der Demokratieerziehung in sächsischen Schulen (§ 6),
5. Fortbildung für Lehrer und juristische Ansprechpartner (§ 7),
6. Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten in der Justiz (§ 8) und
7. ressortbezogene Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (§ 9).

§ 3

Unterrichtsmodule zur Unterstützung der Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen

(1) Die "Unterrichtsmodule zur Unterstützung der Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen" dienen der Schaffung eines verbesserten Verständnisses der Schülerinnen und Schüler sächsischer Oberschulen für politische, demokratische und rechtliche Prozesse im Rahmen bestehender Schulfächer.

(2) Zur Konzeptionierung der Unterrichtsmodule wurde durch das SMK und das SMJus unter Beteiligung der Rechtsanwaltskammer Sachsen eine ständige gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet. Unter der Federführung des Sächsischen Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) werden auf der Grundlage dieser Konzeption Unterrichtsmaterialien entwickelt, die die Lehrkräfte bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihres Unterrichts unterstützen.

(3) Die Ziele und Inhalte der Module verstehen sich als Angebote für Lehrkräfte und können in den genannten Fächern und Lernbereichen mit den im Lehrplan ausgewiesenen Zeitrichtwerten durchgeführt werden. Der jeweils entsprechende Lehrplan mit Zielen und Inhalten ist dabei umzusetzen. Am Ende jedes Moduls soll für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit bestehen, ihre entwickelten Kompetenzen in Anwendungs- und Problemlösesituationen zu zeigen.

(4) Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. ein Vertreter des LaSuB Standort Radebeul (STOR), Referat 22

2. jeweils zwei Fachberater für die Unterrichtsfächer Ethik, Evangelische/Katholische Religion, Geschichte und Gemeinschaftskunde
3. ein Vertreter des SMJus, Referat II.4
4. ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

(5) Die Arbeitsgruppe trifft sich regelmäßig, um die in Absatz 1 genannten Ziele umzusetzen. Die Teilnehmer nehmen dabei folgende Aufgaben wahr:

1. Die inhaltlich-pädagogische Konzeption der Unterrichtsmodule einschließlich der Erstellung von Unterrichtsmaterialien erfolgt durch die beteiligten Fachberater unter Anleitung des LaSuB auf der Grundlage der bestehenden Lehrpläne als Beispiele für den Unterricht.
2. Das SMJus beteiligt sich an der konzeptionellen Ausgestaltung der Unterrichtsmodule, soweit juristische Belange berührt sind, und wirkt in diesem Umfang auch an der Erstellung ergänzender Unterrichtsmaterialien mit.
3. Das SMJus benennt dem SMK Ansprechpartner aus seinem Geschäftsbereich, die für die Umsetzung der Unterrichtsmodule im vorgesehenen Umfang zur Verfügung stehen, und führt diese in regelmäßig aktualisierten Übersichten. Die Übersichten werden auf dem sächsischen Bildungsserver veröffentlicht, um den Lehrkräften die Kontaktaufnahme zu den juristischen Ansprechpartnern zu ermöglichen.

(6) Die erarbeiteten Konzeptionen von "Unterrichtsmodulen zur Unterstützung der Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen" sind sowohl den Oberschulen in Sachsen als auch den Kooperationspartnern zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Allgemeiner Rechtskundeunterricht

(1) Die Kooperationspartner halten darüber hinaus das seit Jahrzehnten etablierte Angebot des allgemeinen Rechtskundeunterrichts an Schulen aufrecht. Im Rahmen des allgemeinen Rechtskundeunterrichts werden den Schülerinnen und Schülern unterrichtsergänzend durch Richter und Staatsanwälte die Grundlagen der Rechtsordnung und die Arbeitsweise der Justiz praxisbezogen vermittelt. Die Vermittlung erfolgt dabei durch Gespräche der Schülerinnen und Schüler mit dem Richter oder Staatsanwalt, vor allem in folgenden Themenbereichen unter klarer Abgrenzung von den Lehrplaninhalten:

1. Vorstellung der Berufsbilder in der Justiz und die jeweiligen Aufgaben
2. Zuständigkeit und Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften
3. Ablauf eines Gerichtsverfahrens / des Ermittlungsverfahrens
4. wichtige Verfahrensgrundsätze/ faires Gerichtsverfahren
5. Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit aus Sicht der Praxis

6. Grundlagen der Rechtsordnung - Austausch zu Einzelfragen anhand von Fallbeispielen aus dem Gerichtsalltag.

Die inhaltlichen Schwerpunkte innerhalb der sechs Themenbereiche setzt der Ansprechpartner dabei nach Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft.

(2) Der zeitliche Umfang des allgemeinen Rechtskundeunterrichts ist variabel und wird in Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt. In der Regel soll der allgemeine Rechtskundeunterricht in ein bis drei Unterrichtsstunden erfolgen.

(3) Das SMJus benennt dem SMK dafür in gleicher Weise wie bei der Umsetzung der "Unterrichtsmodule zur Unterstützung der Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen" Ansprechpartner aus seinem Geschäftsbereich.

§ 5

Schulbesuche bei Gericht

(1) In Ergänzung und zur Vertiefung der im Rahmen der "Unterrichtsmodule zur Unterstützung der Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen" und des allgemeinen Rechtskundeunterrichts erworbenen Erkenntnisse sind Besuche der Schulklassen bei Gericht möglich.

(2) Für die Unterstützung von Gerichtsbesuchen stehen an den sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 6

Förderung weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der Demokratieerziehung in sächsischen Schulen

(1) Die Kooperationspartner prüfen die Umsetzbarkeit der für die Oberschulen entwickelten Konzepte zur Unterstützung der Demokratieerziehung für andere sächsische Schularten und setzen diese mit den gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen dort um.

(2) Darüber hinaus prüfen die Kooperationspartner, inwieweit die Demokratieerziehung der Schülerinnen und Schüler durch ergänzende Angebote, etwa im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangeboten, gefördert werden kann.

§ 7

Fortbildung für Lehrer und juristische Ansprechpartner

(1) Die Kooperationspartner führen die zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele erforderlichen Fortbildungen der Bediensteten in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich durch.

(2) Soweit für die Erreichung der Ziele unter § 1 erforderlich, wirken das SMJus und / oder dessen nachgeordnete Einrichtungen an Lehrerfortbildungen und das SMK und / oder dessen nachgeordnete Einrichtungen an der Fortbildung der juristischen Ansprechpartner mit.

§ 8

Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten in der Justiz

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin und unterstützen sich gegenseitig dabei, die Schülerinnen und Schüler in adressatengerechter Weise über die vielfältigen Berufsbilder und Ausbildungsmöglichkeiten in der sächsischen Justiz zu informieren.

§ 9

Ressortbezogene Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Kooperationspartner begleiten die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und tragen dafür Sorge, dass der jeweils eigene Geschäftsbereich ausreichend über die aktuellen Entwicklungen in den unter § 2 Nr. 1 bis 6 genannten Kooperationsbereichen unterrichtet wird.

(2) Die Kooperationspartner stimmen sich darüber ab, welche Maßnahmen zur Bekanntmachung und zur Erhöhung der Akzeptanz der erarbeiten Konzepte, Unterrichtsmaterialien und weiterführenden Angebote geeignet sind und setzen diese um, insbesondere durch

1. Erstellung von Werbematerialien zur Ausgabe an die Schulen, Veröffentlichung in Medien,
2. Maßnahmen zur Bekanntmachung des Angebotes im Geschäftsbereich (z.B. durch Veröffentlichung in Schulmedien, Schulleiterbriefen, Thematisierung in landesweiten sowie regionalen Fachgremien und Konferenzen) und
3. Fortbildung der Lehrer und der juristischen Ansprechpartner.

(3) Die Kooperationspartner unterstützen sich gegenseitig bei der ressortbezogenen Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Kooperationsvorhaben. Sie verfolgen diesbezüglich eine gemeinsam abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Gegenseitiger Informationsaustausch und Wissenstransfer

(1) Die Kooperationspartner stellen einen regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch und Wissenstransfer sicher mit dem Ziel der Erweiterung der Fach- und Methodenkenntnisse für die Bediensteten der Kooperationspartner.

(2) Die Kooperationspartner tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass auch die weiteren an der Erarbeitung und Umsetzung o.g. Maßnahmen Beteiligten, wie etwa die Rechtsanwaltskammer Sachsen u.a., regelmäßig über den Sachstand informiert und in geeigneter Weise eingebunden und bei grundlegenden Entscheidungen beteiligt werden.

§ 11

Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen

Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung wird zur Optimierung der Prozesse nach jedem Schuljahr überprüft und hinsichtlich der damit erreichten Wirkungen anlassbezogen untersucht, wobei sich die Instrumente und Verantwortlichkeiten an den spezifischen Fragestellungen zu orientieren haben. Die Ergebnisse fließen in die Folgeplanungen ein. Die Einzelheiten dazu stimmen die Kooperationspartner miteinander ab.

§ 12

Haushaltsmittel

(1) Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der Aktivitäten in den unter § 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Kooperationsbereichen, u.a. für Honorare und Reisekosten der juristischen Ansprechpartner, erfolgt aus dem Haushalt des SMK.

(2) Die Beteiligung der juristischen Ansprechpartner aus der sächsischen Justiz an der Umsetzung der Module und im Rahmen der Erteilung allgemeinen Rechtskundeunterrichts erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit und wird entsprechend der "Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Erschwerniszulagen sowie einer Vergütung für geleistete Mehrarbeit" (Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung - SächsEMAVO) vom 16. September 2014 vergütet. Reisekosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Die Abrechnung der Vergütung und der Reisekosten erfolgt unter Verwendung entsprechender Abrechnungsformulare direkt über das LaSuB STOR.

(3) Die Organisation von Schulbesuchen bei Gericht erfolgt kostenfrei.

(4) Jeder Kooperationspartner stellt die entsprechenden Haushaltsmittel für die Fortbildungen der Bediensteten seines Geschäftsbereichs, welche zur Verwirklichung der unter § 1 genannten Ziele erforderlich sind, bereit.

(5) Die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit werden von den Kooperationspartnern jeweils für ihren Geschäftsbereich übernommen.

(6) Gemäß der spezifischen Erkenntnisbedürfnisse erfolgt nach Abstimmung der Kooperationspartner die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Überprüfung der Umsetzung und der erzielten Wirkungen gemäß § 11 aus dem jeweiligen Haushalt.

(7) Die Kooperationspartner stimmen sich jeweils rechtzeitig vor der Aufstellung des Doppelhaushalts über die Höhe der anzumeldenden Sachmittel ab und melden diese entsprechend an.

§ 13

Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Vor der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen ist die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen; der jeweils zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte ist rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der juristischen Ansprechpartner erfolgt auf der Grundlage einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

(3) Die juristischen Ansprechpartner können die Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf wird vom SMJus unverzüglich an das SMK mitgeteilt, welches unverzüglich die entsprechenden notwendigen Maßnahmen, z. B. Einstellung einer aktualisierten Ansprechpartnerübersicht, veranlasst.

§ 14

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Dresden, den 28. August 2019

Christian Piwarz
Staatsminister für Kultus

Sebastian Gemkow
Staatsminister der Justiz